

# **Honorarempfehlungen Hydrogeologie**

Empfehlungen zur Honorarermittlung für  
hydrogeologische Leistungen

Aufgestellt vom Ausschuss für Freiberufler und Geobüros  
des BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V.  
Lessenicher Str. 1, 53123 Bonn  
[www.geoberuf.de](http://www.geoberuf.de) · [bdg@geoberuf.de](mailto:bdg@geoberuf.de)

November 2023

# Empfehlungen zur Honorarermittlung für hydrogeologische Leistungen

Erarbeitet vom Ausschuss für Freiberufler und Geobüros des BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. (Bonn)

1. Anwendungsbereich, Anwendungsmethodik
2. Leistungsbild Hydrogeologie
3. Grundleistungen, Besondere Leistungen
4. Honorarempfehlung für Grundleistungen
5. Honorarempfehlung für Besondere Leistungen, Zeithonorar
6. Vergütung für Technische Leistungen und sonstige Aufwendungen
7. Merkmale zur Einordnung der hydrogeologischen Leistungen in die Honorarzonen

---

## 1. Anwendungsbereich, Anwendungsmethodik

Die nachstehenden Empfehlungen sollen als Grundlage für die Vereinbarung und Vergütung von eigenständigen hydrogeologischen Leistungen für Auftraggeber und Auftragnehmer dienen. Hydrogeologische Leistungen umfassen die Beschreibung des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes, der grundwasserführenden und -hemmenden Gesteine, der Grundwasserbeschaffenheit und der Auswirkung von Grundwasserbenutzungen\*) sowie die damit zusammenhängenden Untersuchungs-, Planungs- und Gutachterleistungen. Sie bilden die für Planungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Rohstoffversorgung, Infrastrukturplanung) erforderlichen hydrogeologischen Fachbeiträge.

Die Honorare für hydrogeologische Leistungen werden für Grundleistungen und Besondere Leistungen ermittelt. Die Honorare für Grundleistungen bemessen sich aus der Kombination bzw. der Ableitung der folgenden Größen:

- Umfang des übergeordneten, auftraggeberseits geplanten Vorhabens, in das die hydrogeologischen Leistungen eingebunden sind — hier bezeichnet als „honorarwirksamer Vorhabenumfang“ (s. Abschnitt 4)
- fachliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung sowie standort- und vorhabenbezogene Merkmale (s. Abschnitt 7)

Folgende Leistungen sind nicht in diesen Honorarempfehlungen berücksichtigt und werden nicht nach diesem Modell vergütet:

- hydrogeologische Leistungen, deren Vergütung nach anderen Honorarempfehlungen geregelt ist, z.B.:
  - Leistungen im Rahmen der Altlastenbearbeitung (AHO-Schrift Nr. 8)
  - Leistungen im Rahmen der geothermischen Energiegewinnung (AHO-Schriften Nr. 26 und 30)
- Leistungen, die keine hydrogeologischen Leistungen darstellen, z.B.:
  - Untersuchungen und Planungen für Vorhaben, die in ihren Auswirkungen ausschließlich Oberflächengewässer betreffen
  - Planung von Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet des Wasserbaus
  - Untersuchung der Auswirkungen von Gewässerbenutzungen \*) auf andere Schutzgüter als das Schutzgut Wasser

\*) Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG

## 2. Leistungsbild Hydrogeologie

Die Grundleistungen bei hydrogeologischen Leistungen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden in Prozentsätzen wie folgt bewertet:

Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung, Bestandsaufnahme)	15 Prozent
Leistungsphase 2 (Datenbeschaffung, Arbeitsplanung)	30 Prozent
Leistungsphase 3 (Überwachung von Fremdleistungen)	20 Prozent
Leistungsphase 4 (Auswertung, Planungsergebnis, Gutachten)	35 Prozent

## 3. Grundleistungen, Besondere Leistungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung, Bestandsaufnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klärung und Konkretisierung der Aufgabenstellung</li> <li>– Abstimmung mit den Vorhabenbeteiligten, Eingangsbesprechung, Ortstermin</li> <li>– Klärung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit bei Anträgen nach Wasserrecht</li> <li>– Sichtung der vorhandenen Unterlagen und Daten</li> <li>– Sichtung der vorhandenen technischen Anlagen und Einrichtungen im Untersuchungsraum (Wasserfassungen, Messnetze)</li> <li>– Sichtung der vorhandenen Aufschlüsse im Untersuchungsraum</li> <li>– Bedarfsfeststellung für weitere Daten, Unterlagen, technische Anlagen, Aufschlüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusätzliche Ortstermine und Besprechungstermine</li> <li>– Hydrogeologische Leistungen für Vorhaben mit einem Umfang oberhalb der für Grundleistungen festgesetzten Obergrenzen (s. Abschnitt 4: honorarwirksamer Vorhabenumfang)</li> <li>– Konvertieren von analogen Datenbeständen in digital weiterverarbeitbare Formate (GIS, CAD, SEP3, BML)</li> <li>– Prüfung, Wertung und Abrechnung von Nebenangeboten</li> <li>– Aufstellung und Einsatz eines mathematisch-numerischen Grundwassermodells, einschließlich der zugehörigen Vor- und Nacharbeiten</li> <li>– Hydrogeologische Planung und Begleitung von Markierungsversuchen</li> <li>– Hydrogeologische Planung und Begleitung von Grundwasser-einleitungen und Abwasserverrieselungen</li> </ul>
<p><b>Leistungsphase 2: Datenbeschaffung, Arbeitsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Recherche und Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, Geodaten, Liegenschaftsdaten und Fachdaten</li> <li>– Sichten und Ordnen der beschafften Daten</li> <li>– Erarbeitung einer konzeptionellen hydrogeologischen Modellvorstellung</li> <li>– Wasserbedarfsermittlung</li> <li>– Planung von Messeinrichtungen und Messnetzen zur Grundwasser- und Oberflächengewässer-Messung</li> <li>– Entwurf, Planung und Dimensionierung von Einrichtungen und Anlagen zur Wasserfassung, Wasserhaltung oder Versickerung</li> <li>– Planung von Fremdleistungen: Vermessungs-, Bohr-, Brunnenbau- und Laborarbeiten, hydraulische, geophysikalische und geotechnische Feldtests und Messarbeiten</li> <li>– Festlegung von Bohr-, Aufschluss- und Probenahmepunkten</li> <li>– Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Fremdleistungen</li> </ul>	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Leistungsphase 3: Gutachterliche Überwachung von Fremdleistungen	(wie Leistungsphasen 1 und 2)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überwachung von Bohr- und Brunnenbauarbeiten</li> <li>– Überwachung von hydraulischen, geophysikalischen und geotechnischen Feldtests und Messarbeiten</li> <li>– Überwachung von Probenahmearbeiten</li> </ul>	
Leistungsphase 4: Auswertung, Planungsergebnis, Gutachten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Daten- und Informationsauswertung, Prüfung der Ergebnisse von Fremdleistungen, Einbindung in das Untersuchungskonzept</li> <li>– Beschreibung der Hydrostratigraphie, Hydrodynamik und Hydrochemie im Untersuchungsraum</li> <li>– Überprüfung und Weiterentwicklung der konzeptionellen hydrogeologischen Modellvorstellung</li> <li>– Ermittlung der Wasserhaushaltsgrößen, Beschreibung des Wasserhaushalts und des Grundwasserangebotes</li> <li>– Beschreibung der Auswirkungen von Gewässerbenutzungen und von Eingriffen in den Wasserhaushalt</li> <li>– Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen und Untersuchungen, Konzepterstellung zur hydrogeologischen Beweissicherung</li> <li>– Informelle Vorabstimmung mit den zuständigen Behörden</li> <li>– Formulierung von Anträgen auf wasserrechtliche Zulassung zur Gewässerbenutzung (§§ 8 ff WHG)</li> <li>– Textliche, tabellarische, zeichnerische und kartografische Darstellung, Zusammenfassung, Gesamtdokumentation</li> <li>– Ergebnispräsentation beim Auftraggeber</li> </ul>	

Die Besonderen Leistungen können allein oder zusammen mit Grundleistungen erbracht werden. Werden sie zusammen mit Grundleistungen erbracht, können sie sich zeitlich über alle Leistungsphasen erstrecken.

#### 4. Honorarempfehlung für Grundleistungen

Die Empfehlungen für Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die im Leistungsbild aufgeführten Grundleistungen sind in der folgenden Honorartabelle festgesetzt.

Der Umfang des auftraggeberseits geplanten übergeordneten Vorhabens, an dem sich die Honorare für hydrogeologische Leistungen bemessen, wird in den vorliegenden Honorarempfehlungen als honorarwirksamer Vorhabenumfang bezeichnet. Er wird durch eine vorhabentypische Bezugsgröße wiedergegeben, durch die der Umfang des Gesamtvorhabens abgebildet wird. Am Umfang des Gesamtvorhabens orientieren sich somit die vorliegenden Honorarempfehlungen. Dabei ist stets der vom Auftraggeber oder Vorhabenträger angestrebte und beantragte Vorhabenumfang zu Grunde zu legen und nicht der abschließend genehmigte oder planfestgestellte Umfang. Beim Zusammenwirken von unterschiedlichen Leistungen aus unterschiedlichen Fachrichtungen gelten die nachstehenden Honorarvorschläge ausschließlich für den hydrogeologischen Leistungsanteil.

Die Grundleistungen sind auf eine festgesetzte Obergrenze des auftraggeberseitigen Vorhaben-Umfanges begrenzt. Diese Obergrenze entspricht der höchsten, in der nachstehenden Spalte „Honorarwirksamer Vorhabenumfang“ ausgewiesenen Vorhabengröße. Leistungen mit größerem Umfang sowie Leistungen von außergewöhnlicher Komplexität und Schwierigkeit sollen als Besondere Leistungen frei vereinbart und entsprechend vergütet werden.

Art des Vorhabens	Bezugsgröße	Honorarwirksamer Vorhabenumfang	Honorarzone I einfache Anforderungen (€)		Honorarzone II mittlere Anforderungen (€)		Honorarzone III hohe Anforderungen (€)	
			von	bis	von	bis	von	bis
Wasserversorgung, Grundwassergewinnung <sup>1)</sup>	Entnahmerate [m <sup>3</sup> /a] <sup>2)</sup>	<50.000	1.300	3.900	3.900	8.450	8.450	13.000
		50.000 bis <300.000	3.900	13.000	13.000	26.000	26.000	45.500
		300.000 bis <600.000	7.800	26.000	26.000	52.000	52.000	91.000
Baugrubenentwässerung	Baugrubenvolumen [m <sup>3</sup> ]	<2.000	520	975	975	1.625	1.625	2.600
		2.000 bis <10.000	1.950	2.925	2.925	3.575	3.575	4.550
		10.000 bis <25.000	3.900	4.875	4.875	5.850	5.850	7.150
Landwirtschaftliche Feldberegnung <sup>3)</sup>	Beregnete Fläche [ha]	<30	1.560	2.600	2.600	4.550	4.550	5.200
		30 bis <100	3.900	5.460	5.460	7.020	7.020	8.060
		100 bis <200	7.150	8.775	8.775	10.400	10.400	11.700
Kurzpumpversuche <sup>4)</sup>	Dauer bis zum vollständigen Wiederanstieg [h]	<12	1.950	3.250	3.250	4.550	4.550	5.850
		12 bis <48	3.900	5.850	5.850	8.450	8.450	10.400
		48 bis <144	5.200	7.800	7.800	11.050	11.050	15.600
Niederschlagswasserversickerung, Abwasserrieselung	Niederschlagsfläche, Verrieselungsfläche [m <sup>2</sup> ]	<200	650	2.275	2.275	3.900	3.900	6.500
		200 bis <2.000	1.950	3.900	3.900	6.500	6.500	11.700
		2.000 bis <10.000	5.200	7.800	7.800	13.000	13.000	19.500
Schaffung oder Erweiterung einer Rohstoffentnahme im Trockenabbau <sup>5)</sup>	Rohstoffentnahmemenge [m <sup>3</sup> ] <sup>6)</sup>	<20.000	1.040	1.950	1.950	4.550	4.550	6.500
		20.000 bis <500.000	1.300	2.600	2.600	5.850	5.850	9.750
		500.000 bis <2 Mio.	1.950	3.250	3.250	7.150	7.150	13.650
Schaffung oder Erweiterung einer Rohstoffentnahme im Nassabbau <sup>5)</sup>	Rohstoffentnahmemenge [m <sup>3</sup> ] <sup>7)</sup>	<20.000	6.500	10.400	10.400	15.600	15.600	26.000
		20.000 bis <500.000	10.400	15.600	15.600	22.100	22.100	32.500
		500.000 bis <2 Mio.	13.000	23.400	23.400	32.500	32.500	45.500
Schaffung oder Erweiterung eines sonstigen Stillgewässers <sup>5)</sup>	Gewässervolumen [m <sup>3</sup> ] <sup>8)</sup>	<5.000	1.950	4.550	4.550	6.500	6.500	10.400
		5.000 bis <100.000	10.400	15.600	15.600	20.800	20.800	32.500
		100.000 bis <500.000	15.600	32.500	32.500	58.500	58.500	78.000
Allgemeines Infrastrukturvorhaben: Linienprojekt <sup>9)</sup> <sup>11)</sup>	Länge [km]	<0,5	2.600	3.900	3.900	6.110	6.110	9.490
		0,5 bis <2,5	2.990	5.850	5.850	10.790	10.790	15.600
		2,5 bis <5	5.200	9.490	9.490	15.600	15.600	21.710
Allgemeines Infrastrukturvorhaben: Flächenprojekt <sup>10)</sup> <sup>11)</sup>	Fläche [ha]	<1	3.575	5.200	5.200	8.190	8.190	12.610
		1 bis <5	4.160	7.800	7.800	15.210	15.210	19.500
		5 bis <10	7.150	12.610	12.610	19.500	19.500	27.040
Flächenwiedervernässung, Überschwemmungsgebiete <sup>12)</sup>	Fläche [ha]	<5	1.625	2.600	2.600	3.900	3.900	6.500
		5 bis <8	1.950	3.900	3.900	6.500	6.500	11.700
		8 bis <15	3.250	6.500	6.500	11.700	11.700	16.250

1) Wassergewinnung aus Grundwasserleitern, Gewinnung von Mineralwässern  
2) bei Vorhaben zur Erhöhung der Entnahmerate ist die gesamte angestrebte Entnahmerate anzusetzen

- 3) hydrogeologische Planung (ohne technischen Entwurf von landwirtschaftlichen Beregnungsanlagen)
- 4) hydrogeologische Planung, Begleitung und Auswertung (ohne technische Durchführung, ohne 24h-Überwachung)
- 5) ohne lagerstättenkundliche, rohstoffkundliche oder abbautechnische Begutachtung und Planung
- 6) bei Vorhaben zur Erweiterung einer vorhandenen Rohstoffabbaustätte im Trockenabbau ist nur die angestrebte Erweiterung-Rohstoffmenge (Erweiterungsvolumen) anzusetzen
- 7) bei Vorhaben zur Erweiterung einer vorhandenen Rohstoffabbaustätte im Nassabbau ist die bei Abschluss entnommene Gesamt-Rohstoffmenge (Summe aus Bestands- und Erweiterungsvolumen) anzusetzen
- 8) bei Vorhaben zur Erweiterung eines vorhandenen Stillgewässers ist das nach Abschluss vorhandene gesamte Wasservolumen anzusetzen
- 9) Vorhaben der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur (Straßen-/Schienen-/Wasserwege, Wasser-/Energietransportleitungen)
- 10) Vorhaben der Wohn-, Gewerbe- und Tourismusinfrastruktur (Gewerbegebiete, Freizeit-/Ferienparks, Vorhaben mit großflächiger Versiegelung)
- 11) ohne Leistungen der Fachgebiete Geotechnik, Bauingenieurwesen, Anlagenbau, Verfahrenstechnik oder TGA
- 12) hydrogeologische Planung und Begutachtung von Wiedervernässungsmaßnahmen zu Renaturierungszwecken sowie von Überschwemmungsgebieten und Rückhalteflächen

Die zu vereinbarende Honorarzone ergibt sich aus der in der Honorarzonentabelle (Abschnitt 7) ermittelten Punktzahl. Die Honorarzonen sind wie folgt zu wählen:

- für einfache Anforderungen die Honorarzone I, entsprechend 11 Punkte oder weniger
- für mittlere Anforderungen die Honorarzone II, entsprechend 12 bis 22 Punkte
- für hohe Anforderungen die Honorarzone III, entsprechend 23 bis 33 Punkte

## 5. Honorarempfehlung für Besondere Leistungen, Zeithonorar

Das Honorar für Besondere Leistungen ist frei zu vereinbaren.

Hydrogeologische Leistungen, die nicht unter die Grundleistungen oder Besonderen Leistungen fallen oder Leistungen, deren tatsächlicher Aufwand nach dieser Honorarempfehlung nicht oder nicht vollständig abgedeckt wird, können nach Zeitaufwand in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet werden:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| ▪ Büroinhaber/in, Sachverständige/r           | 120,00 € bis 140,00 € je Std. |
| ▪ Geowissenschaftler/in, Senior-Consultant *) | 75,00 € bis 115,00 € je Std.  |
| ▪ Geowissenschaftler/in, Junior-Consultant *) | 65,00 € bis 90,00 € je Std.   |
| ▪ Technische/r Mitarbeiter/in                 | 40,00 € bis 50,00 € je Std.   |

\*) Senior-Consultant: Mitarbeiter/in mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung  
Junior-Consultant: Mitarbeiter/in mit 3 bis 10 Jahren Berufserfahrung

## 6. Vergütung für Technische Leistungen und sonstige Aufwendungen

Technische Leistungen, die keine honorarfähigen hydrogeologischen Untersuchungs-, Planungs- oder Gutachterleistungen darstellen, die aber die Grundlage oder Voraussetzung für deren Erbringung bilden, können pauschal oder auf Nachweis vergütet werden. Technische Leistungen dieser Art sind z.B.:

- Geodätische Vermessungen
- Geophysikalische und geothermische Messungen und Tests
- Kleinbohrungen
- Errichtung von Grundwassermessstellen

- Wasserstandsmessungen, Abflussmessungen
- technische Durchführung von Kurzpumpversuchen oder anderen hydraulischen Tests
- technische Durchführung von Markierungsversuchen
- Probenahmearbeiten
- Laborarbeiten (Wasseranalysen, Siebanalysen u.ä.)

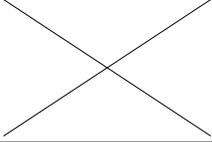
Sonstige Aufwendungen wie Büroleistungen, Reisekosten u.ä. können pauschal mit einem Aufschlag von 5 % bis 8 % auf die ermittelten Gesamtkosten (Honorar zzgl. Vergütung für Technische Leistungen) oder auf Nachweis vergütet werden.

## 7. Merkmale zur Einordnung der hydrogeologischen Leistungen in die Honorarzone

Die Anforderungen an die zu erbringenden hydrogeologischen Leistungen werden auf Grundlage der geowissenschaftlichen Anforderungen sowie der individuellen standort- und vorhabenbezogenen Merkmale mit Hilfe der nachstehenden Tabelle eingeordnet. Für jede Merkmalsbeurteilung ist diejenige Anzahl von Punkten zu vergeben, die der Nummerierung der jeweiligen Honorarzone entspricht. Merkmale, die für das Vorhaben ohne Bedeutung sind oder die sich nicht einordnen lassen, bleiben unberücksichtigt.

Erweist sich nachträglich im Verlauf des Vorhabens, dass bei der Ermittlung der Honorarzone eine zu geringe Punktzahl vergeben wurde, ist die Punktevergabe zu korrigieren. Fällt die Leistung daraufhin in eine höhere Honorarzone, soll nachträglich die höhere Honorarzone für die Gesamtleistung vereinbart werden.

Geowissenschaftliche sowie standort- und vorhabenbezogene Merkmale	Honorarzone I (1 Punkt)	Honorarzone II (2 Punkte)	Honorarzone III (3 Punkte)
Angestrebte Entnahmetiefe oder erforderliche Erkundungstiefe [m] <sup>1)</sup>	<40	40 bis ≤100	>100
Rechercheaufwand und Aufwand zur Beschaffung von Daten, Unterlagen und Vorinformationen über den Untersuchungsraum <sup>2)</sup>	gering	mittel	hoch
Aufwand zur Sichtung, Beurteilung und Auswertung der vorliegenden Daten, Unterlagen und Vorinformationen <sup>2)</sup>	gering	mittel	hoch
Komplexität des geologischen und hydrogeologischen Aufbaus sowie der Gesteinsbeschaffenheit (nach nichttektonischen Merkmalen) <sup>3)</sup>	nicht ausgeprägt	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt oder ungewiss
Komplexität des geologischen und hydrogeologischen Aufbaus sowie der Gesteinsbeschaffenheit (nach tektonischen Merkmalen) <sup>4)</sup>	nicht ausgeprägt	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt oder ungewiss
Ungewöhnlich heterogene und vielfältige räumliche und naturräumliche Gliederung des Untersuchungsraumes, ungewöhnlich kleinteilige Flächen- und Liegenschaftsstruktur	nicht ausgeprägt oder vernachlässigbar	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt

Geowissenschaftliche sowie standort- und vorhabenbezogene Merkmale	Honorarzone I (1 Punkt)	Honorarzone II (2 Punkte)	Honorarzone III (3 Punkte)
Anzahl von ausgewiesenen und das Schutzgut Wasser betreffenden Schutzgebieten, <sup>5)</sup> die vom Untersuchungsraum berührt, gequert oder überdeckt werden	0	1	≥2
Anzahl der zu berücksichtigenden, hydraulisch getrennten Grundwasserstockwerke	1	2	>2
Anzahl der zu planenden Gewässerbenutzungen <sup>6)</sup>	≤1	2	>2
Wechselseitige Beeinflussung zwischen den zu planenden Gewässerbenutzungen <sup>6)</sup> und weiteren, bereits vorhandenen Gewässerbenutzungen im Untersuchungsraum	nicht vorhanden oder nicht ausgeprägt	gering oder mäßig ausgeprägt	stark ausgeprägt oder ungewiss
Antragsstatus <sup>7)</sup> bei wasserrechtlichen Anträgen in Verbindung mit Änderungen im Umfang der Gewässerbenutzung	Folge-Antrag mit unverändertem Umfang		Folge-Antrag mit geändertem Umfang, Erweiterungsantrag oder Erst-Antrag
<p>1) maßgeblich ist die größere der beiden Tiefenangaben</p> <p>2) Gutachten, Kartierungen, Bohrprofile, Messungen, Feldtests, sonstige Vorinformationen</p> <p>3) Stratigrafie, Schieferung, Klüftung, mineralogische Zusammensetzung, Gesteinschemie, Porosität, Permeabilität, Hydrostratigrafie, Hydrochemie, Hydrodynamik, Gezeiteneinfluss</p> <p>4) bruchlose Faltenbildung, Störungs- und Bruchbildung</p> <p>5) nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht geschützte Gebiete sowie Überschwemmungs- und Rückhalteflächen</p> <p>6) Gewässerbenutzungen gem. § 9 WHG</p> <p>7) Erst-Antrag, Folge-Antrag oder Erweiterungsantrag (bei hydrogeologischen Leistungen, die keinen wasserrechtlichen Antrag einschließen, bleibt das Merkmal „Antragsstatus“ unberücksichtigt)</p>			

Sind durch Erschwernisse, die in der vorstehenden Merkmalstabelle nicht berücksichtigt sind, zusätzliche und erhöhte Aufwendungen zur Erbringung der vollständigen vereinbarten Leistung erforderlich, sollen diese Aufwendungen als Besondere Leistung vereinbart und vergütet werden.